



---

## Österreichischer Städtebund

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesgesetz über das Herstellen und das  
In-Verkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie  
die Werbung für Tabakerzeugnisse und den  
Nichtraucherschutz (Tabakgesetz) geändert wird;  
Stellungnahme

Wien, am 3. Oktober 2007  
Burggraf/Str  
Klappe: 89989  
Zahl: 529/1454/2007

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

per E-Mail: [claudia.rafling@bmgfj.gv.at](mailto:claudia.rafling@bmgfj.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 10. September 2007 übermittelten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das  
In-Verkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und  
den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz) geändert wird, nimmt der Österreichische  
Städtebund wie folgt Stellung:

### **I. Allgemein:**

Gegen den ggstl. Gesetzesentwurf bestehen aus behördlicher Sicht keine rechtlichen  
Bedenken. Ob durch die novellierten Bestimmungen tatsächlich ein effektiver Schutz der  
Nichtraucher bewirkt wird, bleibt abzuwarten. Auch sind durch die Verschärfung der  
Strafbestimmungen in § 14 finanzielle Mehraufwände zu erwarten. Zur Höhe kann jedoch  
im derzeitigen Verfahrensstand (Unkenntnis der zu führenden Verwaltungsstrafverfahren)

noch keine Aussage getroffen werden.

Hinzuweisen ist auf einige Problemstellungen, die sich für Städte bei der Umsetzung als Verpächter bzw. Vermieter von Gastronomiebetrieben in städtischen Volkshäusern ergeben können.

In § 13 a wird eine strikte Trennung im Ausmaß von 50 % von Raucher- und Nichtraucherbereichen vorgesehen, wenn der für den Gästebereich vorgesehene Innenbereich 75 m<sup>2</sup> ausmacht. Diese genaue Abgrenzung ist aufgrund der meist vorgegebenen Räumlichkeiten wahrscheinlich schwer umzusetzen. Die Anbringung einer geeigneten raumluftechnischen Anlage, um das Rauchen in den gesamten Räumlichkeiten zu ermöglichen, ist sehr kostspielig und zum Teil infolge bestehender Räumlichkeiten nicht umsetzbar. Als Vermieter trifft Städte bei Bestandverhältnissen mit Verbrauchern nach dem MRG bzw. ABGB die Pflicht, geeignete Anlagen zur Verfügung zu stellen, somit wird die Bestandgabe in Zukunft teilweise unmöglich bzw. unrentabel sein.

Nach § 13 c leg cit muss der Verfügungsbefugte dafür Sorge tragen, dass in den Räumlichkeiten die neuen Nichtraucherbestimmungen eingehalten werden. Für die neu abzuschließenden Bestandverträge stellt dies kein Problem dar, da eine entsprechende Klausel zur Einhaltung der Nichtraucherbestimmungen aufgenommen werden kann. Problematisch dürfte es jedoch im Hinblick auf die „Altverträge“ sein, da ein bestehender Vertrag nicht einseitig abgeändert werden kann.

Unklar ist zudem, ob der Vermieter bzw. Verpächter oder der Mieter bzw. Pächter als Verfügungsberechtigter zur verwaltungsstrafrechtlichen Haftung im engeren Sinn herangezogen werden kann. Nach Ansicht des Städtebundes kann als Verfügungsberechtigter nur der Mieter bzw. Pächter eines Gastronomiebetriebes herangezogen werden, da nur dieser direkt auf die jeweilige Situation Einfluss nehmen kann. Genauso verhält es sich bei privaten Veranstaltern in den städtischen Volkshäusern. Es sollte daher im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen klar gestellt werden, wer als Verfügungsberechtigter gilt und so zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung herangezogen werden kann.

## **II. Im Speziellen:**

### Zu § 5:

Der neue niederschwellige Zugang zur Raucherberatung über das Rauchertelefon wird aus amtsärztlicher Sichtweise positiv bewertet und kann entwöhnungswillige Raucher bei der Nikotinabstinenz unterstützen.

### Zu § 13 a Abs. 2:

Diese Bestimmung ist zu unbestimmt, das Gesetz hat festzulegen, was geeignete raumluftechnische Anlagen sind. Vorstellbar wäre etwa ein Luftwechsel von mind. 100 m<sup>3</sup>/h/Person, wobei bodennahe die Raumluf abgesaugt wird und die Frischluft im Bereich der Decke nachströmt. Dies verhindert ein Vorbeiströmen des gesundheitsschädlichen Rauches an Mund und Nase bzw. Augen. Die derzeitige Formulierung wird in jedem einzelnen Anlassfall Diskussionen ergeben, ab wann eine raumluftechnische Anlage als geeignet anzusehen ist und es wird argumentiert werden, dass dies auch bei offenbaren Fenstern ab einer gewissen Fläche im Verhältnis zur Kubatur sein kann.

### Zu § 13 b:

Die vorgesehene Kennzeichnung der Gästeeingänge im Bereich der Gastronomie zwecks Information über vorhandene Raucher- bzw. Nichtraucherzonen wird als zweckmäßige Orientierungshilfe betrachtet.

### Zu § 13 c Abs. 1 Z. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass offensichtlich im § 13 c Abs. 1 Z. 1 ein Schreibfehler vorliegt: das letzte Wort „einen“ (... oder über einen ...) hat zu entfallen, da es sinnstörend ist.

### Zu § 17 Abs. 6 und 7:

Die Übergangsbestimmungen erscheinen gesundheitspolitisch als völlig verfehlt, dieses Gesetz sollte mit 1.1.2008 in Kraft treten. Dieser Zeitdruck führt auch zu einem gewissen Druck bei der Anpassung des Lokales und Einbau der Lüftungsanlage, was natürlich auch zu einer wirtschaftlichen Belegung vor allem der Installationsbranche führen wird. Auch ist darzustellen, dass der Schutz der Gesundheit der Nichtraucher im Lokal bei weitem höher

zu bewerten ist als der Schutz des Wirtes. Diesbezüglich muss auch angemerkt werden, dass in anderen Ländern – wie z.B. England, Italien oder Irland – das absolute Rauchverbot in Lokalen nicht nur bestens funktioniert, sondern auch von den Gästen angenommen wird und auch in Österreich z.B. in Zügen der Bundesbahn sich das Rauchverbot durchsetzen lässt. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Gesundheit der Gäste, insbesondere aber der Kinder, welche Gastgewerbebetriebe zur Einnahme von Speisen aufsuchen, gefährdet werden soll, wenn durch organisatorische Maßnahmen der Schutz der Gesundheit leicht zu erreichen ist.

In keiner Weise einzusehen ist, dass denkmalgeschützte Objekte anders behandelt werden sollen als andere Gastgewerbebetriebe und hier die Übergangsfristen länger dauern sollen, da sich das Problem des Verbotes des Einbaues von Lüftungsanlagen auch ab dem 1.1.2015 nicht anders darstellen wird als ab 1.1.2008. Sind in diesen Lokalen die entsprechenden baulichen oder anlagentechnischen Maßnahmen nicht umsetzbar, dann handelt es sich hierbei eben um Nichtraucherlokale.

Abschließend ist festzuhalten, dass die gesundheitlichen Folgen und daran anknüpfend die finanziellen Folgen des Passivrauchens ein entschiedenes Vorgehen rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger  
Generalsekretär